

Jonn 1882, 2—33.) Auf denselben Standpunkt stellt sich das preussische Allgemeine Landrecht (I, 1, § 577 f.), desgleichen der Code civil art. 1965), der jedoch bei Spielen, welche die bürgerliche Geschicklichkeit fördern, ein gesellschaftliches Recht auf den Gewinn verleiht, wenn dieser nicht übermäßig hoch ist. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1272) läßt ein Fordern des Gewinnes zu, wenn derselbe hinterlegt ist. Das neue bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches bestimmt (§ 762), daß durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, daß aber das Geleistete nicht zurückerfordert werden kann, und § 764) ausdrücklich das sogen. Differenzgeschäft, welches thatsächlich ein reines Glücksspiel ist, den Spielen bezüglich der Klagelosigkeit gleich. Neben den Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Leistung des versprochenen Gewinnes steht die Frage nach der Erlaubtheit des Spieles an sich im modernen Recht als eine besondere da. In dieser Hinsicht erklärt z. B. das Oesterreichische Strafgesetzbuch (§ 522) alle Hazardspiele und alle namentlich verbotenen Spiele für strafbar (Strafe von 10—900 Gulden); das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches bedroht (§ 284 f.) das gewerbsmäßige Glücksspiel wie das Fordern desselben seitens des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsortes mit Gefängniß und Geldstrafe. Eine Sonderstellung pflügen die vom Staate veranstalteten oder doch genehmigten sog. Lotterien (bezw. Auspielungen) einzunehmen, obschon dieselben wesentlich reine Glücksspiele sind. Die Lotterie besteht nämlich darin, daß durch den Zufall (Verloosung) entschieden wird, wer von einer bestimmten Anzahl Personen, die sich durch eine festgesetzte Geldsumme das Mitspielrecht (ein Loos) gekauft haben, einen Gewinn erhält. Solche Auslosungen kamen zuerst in Italien vor, zunächst von Privaten zu ihrem Vortheile veranstaltet, dann unter Aufsicht oder in Händen des Staates, der darin ein Mittel zur Befestigung seiner Finanzen suchte. Frühzeitig wurden auch schon Lotterien veranstaltet, um einen Ueberschuß für einen wohlthätigen Zweck zu erzielen, so schon 1549 in Amsterdam zur Erbauung eines Kirchturmes. Eine besonderen Art der Lotterie ist die Klassenlotterie, welche auf deutschem Boden zuerst 1610 in Hamburg vorkommt; sie besteht darin, daß die Gewinne auf mehrere aufeinanderfolgende Verloosungen (Klassen) vertheilt werden, wobei die letzte die größten Gewinne aufweist. Nach dem gemeinen Recht ist der Lotterievertrag ein erlaubtes; die moderne Gesetzgebung macht aber das Veranstalten von Privatlotterien mehr oder weniger von staatlicher Genehmigung abhängig. Im deutschen Reiche ist (§ 286) die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie (wie auch das Auspielen beweglicher oder unbeweglicher Sachen) ohne diese Erlaubniß mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht; andererseits wird aber auch dem genehmigten Lotterievertrag im Gegensatz zu den anderen Spielen

(s. ob.) rechtliche Verbindlichkeit zugesprochen (Bürgerliches Gesetzbuch § 763). Als causa honestans für die Staatslotterie wird angeführt, daß durch dieselbe das thatsächlich vorhandene Spielbedürfniß des Volkes in die rechte Bahn gelenkt werde; indessen sind es doch mehr Erwägungen finanzieller Art, welche die Abschaffung dieser Lotterien (wie sogar des verderblichen Lotospieles in Oesterreich) bisher verhindert haben. — Vom Standpunkte der Moral aus lassen sich, mit Rücksicht darauf, daß das frühere kirchliche Verbot der Glücksspiele für Laien nicht mehr in Geltung ist, über die Erlaubtheit und Gültigkeit der Spielverträge folgende Regeln aufstellen: a. Spiele, welche das Staatsgesetz allgemein für unerlaubt erklärt, zu veranstalten oder mitzuspielen, ist moralisch unerlaubt und sündhaft; ist aber in erster Linie die Einholung der Genehmigung von Seiten des Staates vorgeschrieben (womit gewöhnlich Entrichtung einer Stempeltage verbunden ist), so kann das Verbot im Allgemeinen als Pönalgesetz (s. d. Art.) angesehen werden. So darf beispielsweise das Veranstalten einer nicht genehmigten öffentlichen Auspielung nicht ohne Weiteres für sündhaft erklärt werden, und ebenso wenig in Preußen das Spielen in nichtpreussischen Lotterien (abgesehen davon, daß im letztern Falle sogar die juristische Gültigkeit des staatlichen Verbotes an sich sehr zweifelhaft ist). — b. Erklärt das staatliche Gesetz ein Spiel für ungültig, so besteht keine Pflicht, den Spielverlust zu bezahlen, und kein Recht, den Gewinn zu fordern oder zu behalten. Ist das Spiel aber nur wegen des staatlichen Verbotes ein unerlaubtes und sündhaftes, so kann nach dem natürlichen Rechte der Gewinner den Gewinn fordern und behalten, auch wenn ihm vom Gesetz kein Klagerecht zugesprochen wird. Andererseits darf aber auch der Verlierende das Geleistete zurückerfordern, wenn das Recht ihm eine solche Rückforderung gestattet, ja probabiliter selbst dann, wo ihm die gesetzliche Rückforderung versagt ist; demnach darf er auch, im erstern Falle sicher, im letztern probabiliter, die Aushändigung des Gewinns an den Gewinnenden verweigern, weil er das Gegebene sofort wieder zurückverlangen könnte. — c. Unerlaubt und ungültig sind alle Spiele, wenn bei ihnen von der einen Partei Betrug angewendet wird, namentlich wenn der Mitspielende über die Natur des Spieles, die unverhältnißmäßig größere Geschicklichkeit des Gegenparts und dergleichen absichtlich in Irrthum geführt wird, oder wenn gegen die Spielregeln und den Spielplan in bedeutenderen Stücken gefehlt wird (kleinere Kunstgriffe z. B. beim Kartenspiel sind gewohnheitsgemäß zulässig). Zur Erlaubtheit des Spieles ist auch erforderlich, daß zwischen dem drohenden Verlust und dem zu hoffenden Gewinn ein gehöriges Verhältniß besteht, daß z. B. bei der Lotterie die Zahl und Größe der Gewinne nicht unverhältnißmäßig klein ist den Einsätzen gegenüber. (Vgl. über die Spiele im Allgemeinen Fr. Anton,